

Wiederverheiratet Geschiedene

(Workshop 4

Die Rechtslage wäre klar: Wer eine zweite Ehe eingeht, lebt in „schwerer Sünde“ im „objektiven Widerspruch“ zur sakramentalen Ordnung und darf deshalb keine Sakramente empfangen. Wenn aber jede dritte Ehe – in Großstadtgemeinden sogar jede zweite Ehe – geschieden wird und als Folge bereits ca. 25% aller geschlossenen Ehen Wiederverheiratungen sind, drängt die pastorale Situation jedoch zu einer Neubeurteilung.

1 – Vorbemerkungen

Phase 1 galt der Analyse des institutionellen Konfliktes. Prof. Belok skizzierte anfangs den kirchenrechtlichen Rahmen und die entscheidenden Dokumente: Familiaris consortio 1981,¹ Hirtenwort der oberrheinischen Bischöfe im August 1993,² Reaktion der Glaubenskongregation September 1994³ und die prompte Antwort der Bischöfe Oktober 1994.⁴ Hierbei wurde deutlich, dass die Konfliktlinien nicht zwischen Lehramt und Basis verlaufen, sondern innerhalb des Lehramtes selbst.

Wenn Gremien miteinander korrespondieren, herrschen andere Gesetze, als bei der Interaktion von Menschen. Weil hier Texte auf Texte reagieren, können die Animositäten und Betroffenheiten von Personen weitgehend abstrahiert werden. Beide Positionen berufen sich auf den *sensus fidelium*, für die eine Seite äußert er sich in der überwiegenden Meinung von Pfarrern, Laien und Betroffenen in den Diözesen, für die andere Seite in der *opinio communis* bei der Interpretation der Tradition. Die Auseinandersetzung zwischen römischer Kongregation und deutschen Bischöfen endete faktisch im Dissens, welcher aber nicht als solcher deklariert wurde. Es könne hier kein Widerspruch entstehen – so das Antwortschreiben – weil die oberrheinische Praxis eine pastorale Lösung sei, keine dogmatische Entscheidung. Diese Argumentation wurde in der Arbeitsgruppe als Strategie des „Runterhänges“ vom dogmatischen in den pastoralen Bereich bezeichnet. Im dogmatischen Bereich besteht Konsistenzzwang, im pastoralen gibt es den Spielraum der „pastoralen Flexibilität“. Es mag einen Weltkatechismus geben, aber keine Welpastoral.

Beide Seiten berufen sich auf das Evangelium mit unterschiedlichem Akzent (Barmherzigkeit oder Gerechtigkeit), beide sind in sich logisch, verwenden aber eine unterschiedliche Logik: Die lehramtliche folgt der Widerspruchsfreiheit mit sich und der Tradition und fordert auch Widerspruchsfreiheit bei den wiederverheirateten Geschiedenen: Wer die Ehe einmal versprochen hat, soll die frei gewählte Verbindlichkeit nicht wieder auflösen. Die bischöfliche Logik folgt einer Situationsgerechtigkeit, wonach ihre

Empfehlungen ausschließlich für die Gebiete ihrer Diözesen gälten und eine Veröffentlichung außerhalb dieses Gebietes bewußt nicht vorgesehen wäre, dass aber die Antwort aus Rom sich auf alle im Weltepiskopat ähnlichen Initiativen bezog. Zur Logik der Situationsgerechtigkeit gehört auch die Unterscheidung von „Zulassung“ zu den Sakramenten, was ein Gegenstand der Dogmatik sei, und der Frage nach dem „Hinzutreten“, das aus pastoralen Gründen und unter Anwendung der Epikie toleriert wird, auch wenn keine Zulassung ausgesprochen wurde.

Der Konflikt verlängert sich durch die unterschiedliche Beurteilung von weiterem Gesprächsbedarf. Die Glaubenskongregation bekräftigt und zitiert die Meinung *früherer* Lehrschreiben, die Bischöfe dagegen fordern *weitere* theologische Forschung zu diesem Thema ein. Konflikte bestehen materialiter in dem Aufeinandertreffen verschiedener Interpretationen zum selben Gegenstand, aber formaliter aber in der unterschiedlichen Macht, das Gespräch fortzusetzen oder abubrechen. Abbruch bedeutet die Akzeptanz des aktuellen Stands, Fortsetzung bedeutet die Akzeptanz des Standes als Zwischenergebnis.

1.1 Zur aktuellen Scheidungsstatistik

- Im Jahre 2000 wurden in Deutschland 194 410 Ehen rechtskräftig geschieden, = 2 % mehr als im Vorjahr
- = auf 1000 Ehen kamen 10 Trennungen in einem Jahr
- = jede 3. Ehe in Deutschland wird geschieden, in Ballungszentren sogar jede 2. Ehe
- Jede 4. Person, die standesamtlich heiratet, bringt bereits Eheerfahrung mit.

1.2 Der Kreis der Betroffenen u.a.

- Das Faktum rechtskräftiger Ehe-Trennungen und zivilrechtlicher Wiederheirat betrifft auch sehr viele katholische ChristInnen.
- Papst Johannes Paul II. hat jüngst vor Bischöfen aus Uruguay bekräftigt, die kirchliche Sorge müsse allen Partnerschaften gelten. (s. FAZ v. 09.09.2001)

1.3 Worum geht es?

Zum einen um die Fragen:

- Wie kann die verbindliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe in Treue zum Wort Jesu: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10,9) bewahrt und geschützt werden?
- Wie ist das Wort Jesu zu verstehen (normativ?, als Verheißung? ...)
- Wie ist mit der Situation (a) geschiedener und (b) geschiedener wiederverheirateter ChristInnen angemessen (= lebens- und glaubensförderlich) umzugehen?
z.B. mit ihrem Wunsch nach (auch weiterhin) voller Kirchengemeinschaft, d.h. Eucharistiegemeinschaft, einschließlich des Kommunionempfangs

Zum anderen um die Fragen

- Darf es Scheitern und Neuanfang, auch das Scheitern einer Ehe und der Neuanfang in einer anderen Ehe, in einer „Kirche der Sünder und Sünderinnen“ geben? Ist Gott im Scheitern nicht gegenwärtig?
(Gottes Zuwendung zum Menschen gilt vor aller Leistung und sogar trotz aller Schuld !)
- Dürfen Sakramente „instrumentalisiert“ werden?
(= als „Belohnungs- bzw. Bestrafungsinstrumente“ „gewährt“ bzw. „verweigert“ werden?) Darf das Symbol der Eucharistiefeyer als Communio zum Ausgrenzungssymbol gemacht werden?
- Wen trifft das eigentlich noch?
Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (= Kirchliche Angestellte)
die kleine Gruppe derer, die als wiederverheiratet Geschiedene Skrupel haben, zur Kommunion zu gehen (z.B. bei der Erstkommunionfeier ihrer Kinder)
die größere Gruppe, die als wiederverheiratet Geschiedene keine Skrupel haben
die größere Gruppe, denen es völlig egal ist

2 Positionen (LEHRAMT – HIRTENAMT – THEOLOGIE)

2.1 Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“ (1981)

Doppelstrategie:

- Nichtzulassung von wiederverheirateten Geschiedenen zu den Sakramenten, insbesondere zu den Sakramenten Buße, Eucharistie, Krankensalbung.
- Versöhnung im Bußsakrament und somit Zulassung zur Eucharistie nur unter der Bedingung sexueller Enthaltensamkeit.

„Die Kirche bekräftigt ihre auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zum eucharistischen Mahl zuzulassen. Sie können nicht zugelassen werden, denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse im objektiven Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Ließe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“ (Nr. 84)

- In 2. Ehe leben = schwere Sünde = Trennung von Gott
- Kommunion = Vereinigung mit Gott

2.2 Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz (Lehman, Kasper, Saier)

„Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und Wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze“, hg.

Zwei Wege:

- „Hirtenwort zur Pastoral mit Geschiedenen und Wiederverheiratet Geschiedenen“
- „Grundsätze für eine seelsorgliche Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen und von Wiederverheiratet Geschiedenen in der Oberrheinischen Kirchenprovinz“

„Die neueren kirchlichen Verlautbarungen erklären in Treue zur Weisung Jesu, dass die Wiederverheiratet Geschiedenen nicht generell zum eucharistischen Mahl zugelassen werden können, da sie sich in Lebensverhältnissen befinden, die in objektivem Widerspruch sind zum Wesen der christlichen Ehe.“ (S. 13)

„Wenn die Betroffenen zu der begründeten Gewissensüberzeugung von der Nichtigkeit ihrer ersten Ehe gekommen sind, der Nachweis dafür in einem Verfahren vor dem kirchlichen Ehegericht aber nicht möglich ist, in solchen und ähnlichen Fällen kann ein seelsorgliche Gespräch den Betroffenen helfen, zu einer persönlich verantworteten Gewissensentscheidung zu finden, die von der Kirche und der Gemeinde zu respektieren ist. (S. 13)

Gleiches gilt, „wenn die Betroffenen schon einen längeren Weg der Besinnung und Buße zurückgelegt“ haben oder im Fall einer „Pflichtenkollision, wo das Verlassen der neuen Familie schweres Unrecht heraufbeschören würde“

Die Forderung von *Familiaris consortio*, wiederverheiratete Geschiedene sollten „wie Bruder und Schwester“, also in sexueller Enthaltbarkeit leben, kann nach Auffassung dieser 3 Bischöfe „auf die Dauer gewiss nicht von allen Wiederverheirateten Geschiedenen verwirklicht werden, nur selten von jüngeren Paaren.“ (S. 28)

Einer allgemeinen „Zulassung“ zu den Sakramenten stehe zwar entgegen, dass damit die „Treue der Kirche zur Unauflöslichkeit der Ehe verdunkelt würde“; dennoch könne „sich im Einzelfall herausstellen, dass die Ehepartner ... sich in ihrem ... Gewissen ermächtigt sehen, an den Tisch des Herrn zu treten“. (S. 30)

2.3 Kongregation für die Glaubenslehre (Kardinal Joseph Ratzinger)

„Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheirateten geschiedenen Gläubigen“, in: Zur Seelsorge mit Wiederverheirateten Geschiedenen, hg. v. Bischöfliche Ordinariate der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart 1994

- Ziel: die Lehre und Praxis der Kirche zu erinnern

„Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl. Schrift und zur Tradition das Glaubensgut zu verkünden und authentisch auszulegen.“ (S. 10)

„Wenn Geschiedene zivil wiederverheiratet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“ (S. 10)

„Diese Norm hat nicht den Charakter einer Strafe oder irgendeiner Diskriminierung der wiederverheirateten Geschiedenen, sie bringt vielmehr eine objektive Situation zum Ausdruck, die als solche den Hinzutritt zur heiligen Kommunion unmöglich macht: ‚Sie stehen insofern selbst ihrer Zulassung im Weg, als ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse im objektiven Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche sind, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Liebe man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung‘“ (S. 11)

„Der Hinzutritt zur heiligen Kommunion (wird) ausschließlich durch die sakramentale Lossprechung eröffnet, die ‚nur denen gewährt werden kann, welche die Verletzung des Zeichens des Bundes mit Christus und der Treue zu ihm bereut und die aufrichtige Bereitschaft zu einem Leben haben, das nicht mehr im Widerspruch zur Unauflöslichkeit der Ehe steht. Das heißt konkret, dass, wenn die beiden Partner aus ernsthaften Gründen – zum Beispiel wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, ‚sie sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, das heißt, sich der Akte zu enthalten, welche Eheleuten vorbehalten sind‘ (Joh. Paul II.). In diesem Fall können sie zur heiligen Kommunion hinzutreten, wobei die Pflicht aufrecht erhalten bleibt, Ärgernis zu vermeiden.“ (S. 11)

„Die irrige Überzeugung von Geistliche haben daran zu erinnern, ‚dass ein solches Gewissensurteil in offenem Gegensatz zur Lehre der Kirche steht. Die kirchengerichtliche Instanz zu umgehen hieße ‚die Ehe faktisch als Wirklichkeit der Kirche, das heißt als Sakrament, zu leugnen.

Aufgabe der Hirten und Gläubigen ist es, zu helfen, dass ‚die betroffenen Menschen auch in ihrer Last das süße Joch und die leichte Bürde Jesu erkennen können“.

3 Praxis der Ostkirche

3.1 Scheidungsverbot und Tolerierung einer Wiederheirat Geschiedener

- Das Wort Jesu vom Ehescheidungsverbot gilt ohne Abstriche.
- Ehe = Mysterium, Geheimnis der Liebe, Ikone des dreieinen Gottes, Ikone des Ehebundes Christi mit seiner Kirche (vgl. Eph 5, 21 ff)
- Gott selbst schließt das Brautpaar durch den Priester zu einem Bund zusammen.
- Dieser Bund bindet die Eheleute über den Tod hinaus. Der/die verwitwete Ehepartner/in darf deshalb nicht noch einmal heiraten. Denn: Wie Gottes Bundes-treue über den Tod hinausgeht, so ist auch der Tod des Ehepartners/ der Ehepartnerin keine Grenze der Unauflöslichkeit.

- In Berufung auf Kirchenlehrer wie Basilius, Origenes und Augustinus wird eine Tolerierung der Wiederheirat praktiziert, um größeres Übel zu vermeiden.
- Bei Wiederheirat erfolgt die Trauung als Bußgottesdienst (= keine Krönung des Brautpaares, kein Empfang der Eucharistie während einer festgesetzten Frist; die Buße, durchaus über mehrere Jahre, wird ausdrücklich als „Medikament“ verstanden zur geistlichen Gesundung)
- Die orthodoxe Theologie versucht zwei Grundgegebenheiten christlichen Glaubens zusammenzuhalten und aufeinander zu beziehen:
die akribeia (= die strenge Beachtung der Lehre und der kanonischen Normen) und die oikonomia (= die barmherzige Anwendung der kanonischen Normen im Einzelfall)
- Dahinter steht die Grundüberzeugung: Es ist die eine Liebe Gottes, die beides in sich vereint: Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

3.2 Beirat der Konferenz der deutschsprachigen Pastoraltheologen (1979)

Stellungnahme zur pastoralen Regelung der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten (in: PthI 1979)

„Für eine verantwortliche Entscheidung sind folgende Fragen zu beachten:

Ist festgestellt, ob die Konfliktsituation eines wiederverheiratet Geschiedenen, der die Sakramente empfangen möchte, auf dem Rechtsweg geklärt werden kann?

Ist die Rückkehr zum ersten Partner objektiv und subjektiv (von beiden Partnern her) noch möglich?

Ist die Bereitschaft vorhanden, die mit dem Scheitern der sakramentalen Ehe und der Wiederverheiratung unter Umständen verbundene Schuld anzuerkennen und bestehende Verpflichtungen (gegenüber dem ersten Partner und den Kindern) nach Kräften zu erfüllen?

Steht die neue Verbindung auf der Grundlage beiderseitig erklärten Ehewillens und besteht die Bereitschaft zu einem entsprechenden christlichen Zusammenleben, sowie die Kinder christlich zu erziehen?

Lässt sich gegenüber der christlichen Gemeinde der öffentliche Sakramentempfang verantworten?

Ist das Verlangen nach den Sakramenten von lauterer Motiven bestimmt?“

4 Diskussion

Phase 2 des Workshops galt der Erarbeitung von Konfliktstrategien. Hierzu wurden die Erfahrungen der Teilnehmer eingeholt. Aus dem Letztgenannten ergeben sich zwei Kategorien, mit denen sich alle Strategien sortieren lassen:

4.1 Konformität

- *Josephsehe*: Loyale Fälle von Wiederverheiratung, in denen die Gatten nach der sakramentalen Versöhnung wie Schwester und Bruder zusammenleben, wusste niemand zu berichten.
- *Geistliche Kommunion*: Ungenutzt scheint auch die Möglichkeit, mit dem zweiten Partner zusammenzuleben und nichtsakramental am sakramentalen Leben teilzunehmen. Gerade die lehramtliche Seite weist darauf hin, dass wiederverheiratete Geschiedene nicht exkommuniziert sind, sondern zum Besuch von Gottesdiensten und zum Gebet eingeladen bleiben. Allerdings wurde diese Einladung pastoral extrem erschwert durch römische Äußerungen (vom 27. Mai 1999), Wiederverheiratete seien von Patenämtern und pastoralen Räten ausgeschlossen. Es ist schwer jemand einzuladen, ihn aber nur in die Diele, nicht ins Wohnzimmer zu bitten.
- *Annullierung* der ersten Ehe: Sie wird von kirchlich Bediensteten gesucht, von kirchlich Engagierten oft abgelehnt, weil sie die Zeit der ersten Ehe nachträglich „ungeschehen machen will“. Andererseits bietet die „Ab-arbeitung“ der ersten Beziehung bietet eventuell für die neuen, zweiten Partner die Gelegenheit, sich von der Vor-Vergangenheit abzusetzen. Von einigen wird diese Möglichkeit – so ein Bericht – gezielt genutzt nach dem Motto „play the systems“. Diese Gläubigen übernehmen die Anforderungen der Kirche, ohne sie innerlich mitzuvollziehen. Sie spielen das Spiel, das verlangt wird. Das setzt allerdings eine souveräne Distanzierung zum Verfahren voraus.
- *Konformität aus Protest*: Einige Gläubige verzichten aus Solidarität mit anderen auf den Empfang der Sakramente, nicht aus Einsicht in die Norm. Sie wollen den derzeitigen Diskussionsstand nicht als endgültig akzeptieren.
- *Konformität trotz Protest*: In der Arbeitsgruppe wurde von Fällen berichtet, in denen Wiederverheiratete in derselben Wohnung leben, aber mit zwei Klingelschildern und zwei Telefonanschlüssen. Oder auf derselben Etage in zwei nebeneinander liegenden Apartments, in möglichst anonymen Wohngebieten. Selten stünden hinter diesen Lösungen selbstbewußte Entscheidungen, als vielmehr Existenzangst, die Arbeit als Kindergärtnerin oder Berater im kirchlichen Dienst zu verlieren. Informelle Maximen von diözesanen Behördenmitgliedern ermuntern dazu: „Macht, was ihr wollt, aber schaut, dass euer Verhältnis nicht ruchbar wird.“ Der Konflikt wird ganz ins *forum externum* exportiert, indem man alle öffentlichkeits-erheblichen Aspekte geteilter Privatsphäre (Telefon, Hausnummer, Postkasten, Name) getrennt hält.

4.2 Nonkonformität

- *Problemlose Zuwiderhandlung*: Von mehreren Seiten wurde berichtet, dass die allermeisten Gläubigen das Problem selbst lösen, bzw. „kein großes Problem darin sehen“. Die kirchliche Diskussion wird kaum wahrgenommen, die soziale Kontrolle ist weggefallen und der Ortpfarrer hat nichts dagegen. Die Menschen haben „das

subjektiv in Ordnung gebracht“ und gehen selbstverständlich zur Kommunion. Im Schweizer Raum sei die Souveränität diesbezüglich größer als im deutschen. Ein Indiz für diese Strategie sind Erfahrungen aus der Diözese Innsbruck: Dort wurde dem Thema oberste Priorität eingeräumt und eigene Beratungsstrukturen eingerichtet; jedoch war die Resonanz der Gläubigen auffällig gering. Hatte man das Problembewußtsein überschätzt?

- *subversive Strategien*: Aus nichteuropäischen Ländern (Afrika und Südamerika) wurde berichtet, dass ganze Regionen samt Diözesanleitung die Duldung der Mehrfachverheiratung praktizieren und dies offiziell einfach verschweigen. Einige Bischöfe sehen in der sukzessiven Monogamie das kleinere Übel gegenüber jeder Form der Polygamie oder des Nebenfrauen-Konkubinats. Die Bischöfe verhalten sich dann strukturell ähnlich der oben genannten „Konformität trotz Protest“. sie trennen Privatsphäre der Diözese von der Öffentlichkeit der Weltkirche. Allerdings sei zu fragen, ob diese zur Doppelinstitution erhobene Doppelmoral nicht die weitere Diskussion blockiere, statt sie zu stimulieren.

Unterhalb der Sakramentenebene wurde von einigen Pfarrern auf Sakramentalienebene die Praxis der „Wiedereinsegnung“ entwickelt. Sie will die Verbindlichkeit der Ehe bewahren und gleichzeitig die zweite Verbindung kirchlich stärken. Hierzu wurde der Brief (datiert 20.0.01) eines süddeutschen Pfarrers verlesen, der ungenannt bleiben will. Er dokumentiert, mit welcher pastoralen Klugheit vorgegangen wird:

„... Doch nun zu meinen subversiven Tätigkeiten. Nicht nur ich, sondern immer mehr Kollegen feiern mit Geschiedenen, die heiraten wollen, Segensgottesdienste. Ich bin erstaunt, dass dies ‘unter der Hand’ immer öfter geschieht. Heuer habe ich schon zweimal mit Paaren solches getan. Leider aber ist mir bis heute kein gutes Formular für solche Sachen in die Hände gekommen. Meist ist es eine Wort-Gottes-Feier, in die ich einen feierlichen Segen (dabei nehme ich die Segensformulare von Osterhuis oder ähnliches zuhilfe) einbaue. Meist lege ich die Hände auf. Manchmal habe ich auch schon den Ritus der ineinander gelegten Hände, die von der Stola des Priesters umschlossen werden, der ja auch in der offiziellen Hochzeit vorkommt, adaptiert. Persönlich achte ich auf einige Dinge im Umfeld.

- 1. Ich gehe in keine unserer Pfarrkirchen, sondern meistens in eine unserer – auch größeren – Kapellen.*
- 2. Im Kirchenanzeiger nenne ich das Ganze ‘Segensfeier für ... und ...’*
- 3. Ein Eheversprechen vermeide ich. Eigenartigerweise war das bisher für alle Paare o.k.!*

Interessant ist Folgendes: Bisher wurde ich noch nicht einmal deswegen angeschwärzt, auch nicht von den Fundis in meiner Pfarrei, die mich sehr wohl schon wegen anderer Dinge hingehängt haben. Auch die traditionell gesinnten Kreisen wird anscheinend die Not solcher Paare gesehen und es gibt so etwas wie ‘Mit-

leid'. Ich gehe sogar so weit zu sagen, dass unsere Kirche kaum Widerstände zu fürchten hätte, würde sie solchen Feiern ein offizielles Gesicht geben. So viel vom Landpfarrer, der in dieser Frage (interessant) nicht mehr subversiv handelt, sondern das wird mehr und mehr der mainstream. Ich denke, dass Paare, die solches wollen, mittlerweile fast überall einen Priester in ihrer Nähe finden, der mit ihnen feiert. Das spricht sich auch herum.“

Diese Praktiken sind Schattengewächse, sie gedeihen nicht im Licht der Öffentlichkeit, weil sie die Diözesanleitungen zwingen, sie zu verbieten oder Konflikte mit der Weltkirche zu riskieren. Daher sollten sie nicht zum Modellfall erklärt werden, sondern gleichsam als Experimentierküche geschützt bleiben. Erst wenn die Praxis breitere Wurzeln geschlagen hat, soll man den Weg durch die Institution wagen. Als Beispiel wurden die Aussendungsfeiern für Gemeinde- und Pastoralreferenten angeführt: Vor Jahren noch sei das – um jeder Verwechslung mit der Priesterweihe vorzubeugen – an einem Werktag in einer Kapelle geschehen, heute feiere man einen Festgottesdienst mit dem Bischof im Dom.

Abschließend wurde in der Runde gefragt, wo sich der *sensus fidelium* in diesen Konflikten zeige, und woran man ihn erkenne. Die Antworten waren äußerst disparat. Es wurde sogar in dieser kleinen Runde deutlich, dass gerade dann, wenn man gemeinsame Grundüberzeugungen sucht, Dissens entsteht. Man könnte umgekehrt formulieren: Die Suche nach dem Gemeinsamen ist bereits ein Symptom für seinen Verlust, oder noch schärfer: die Suche fördert die Dissense erst zu Tage. Konsensfiktion erzeugt in komplexen Gebilden wie der Kirche mehr Unterschiede als Gemeinsamkeiten. Vielleicht sollte man zu hohe Konsensansprüche aufgeben. Vielleicht sich mit einem *sensus* begnügen, der nur in der Bereitschaft besteht, einander unsere Dissense zum selben Thema zu erklären.

Anmerkungen

- ¹ Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben ‚Familiaris Consortio‘ vom 22.11.1984, vor allem Nr. 84.
- ² Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, Zur seelsorglichen Begleitung von Menschen aus zerbrochenen Ehen, Geschiedenen und wiederverheirateten Geschiedenen. Einführung, Hirtenwort und Grundsätze, Freiburg/Mainz/Rottenburg 1993.
- ³ Kongregation für die Glaubenslehre, Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über den Kommunionempfang von wiederverheiratet geschiedenen Gläubigen, Vatikan 15.10.1994.
- ⁴ Die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, An die hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Damen und Herren in den Diözesen Freiburg i.Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart, Freiburg/Mainz/Stuttgart 1994.